

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE

INNING AM HOLZ

BAUGEBIET III

MASSTAB 1:10000



h

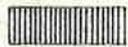
Die Gemeinde Inning am Holz erläßt gemäß §§ 9, 10 BBau vom 23.6.1960 (BGBl. I S 341), Art 23 GO vom 25.1.1952 (Bay BS I S 461), Art 107 Bay Bo vom 21.8.1969 (GVBl. S 263) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26.11.1968 (BGBl. S 1237) sowie der Planzeichenverordnung vom 19.1.1963 (BGBl. 1521) mit Genehmigung des Landratsamtes Erding (Kreisbauamt) vomNr diesen Bebauungsplan als Satzung.

Z E I C H E N E R K L Ä R U N G

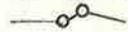
A) H I N W E I S E



vorhandene Wohngebäude



vorhandene Nebengebäude



bestehende Grundstücksgrenzen



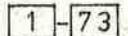
500 Höhenlinien



vorgeschlagene Grundstücksgrenzen



Grundstücksgrenzen die entfallen sollen



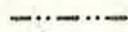
Anzahl der Grundstücksparzellen



ENGERE SCHUTZZOHNE DES TRINKWASSERSCHUTZBEREICHES

103

Flurstücknummern



WEITERE SCHUTZZOHNE DES TRINKWASSERSCHUTZBEREICHES

B) F E S T S E T Z U N G E N:



Grenze des Geltungsbereiches in diesem Verfahren

Festzusetzende Baulinien:



Straßen- und Grundflächenbegrenzungslinien



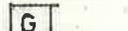
zwingende Baulinie



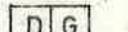
Baugrenzen



Grundstücksgrenzen, auf denen keine Einfriedung errichtet werden darf.



Fläche für Garagen oder Nebengebäude.



Fläche für Doppelgaragen



Fläche für Sammelgarage



Parkplatz



Kinderspielplatz

Für das allgemeine Wohngebiet werden hinsichtlich der Bauweise folgende Festsetzungen getroffen:

9

geschlossene Bauweise, für alle übrigen Grundstücke wird offene Bauweise festgesetzt.



Einzuhaltende Firstrichtung, Dachform: Satteldach, Dachneigung zwischen 23° und 27°

bei geschlossenen Bauweise...

G

D G

S G

P



Flächen für Garagen oder Nebengebäude.

Fläche für Doppelgaragen

Fläche für Sammelgarage

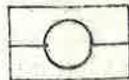
Parkplatz

Kinderspielplatz

Für das allgemeine Wohngebiet werden hinsichtlich der Bauweise folgende Festsetzungen getroffen:

g

geschlossene Bauweise, für alle übrigen Grundstücke wird offene Bauweise festgesetzt.



Einzuhaltende Firstrichtung, Dachform: Satteldach, Dachneigung zwischen 23° und 27°

bei geschlossener Bauweise muss eine einheitliche Dachneigung erstellt werden.

Dachneigung bei I + D ca. 40°

I+D

Erdgeschoss + ausbaufähiges Dachgeschoss

I

eingeschossig, zulässige Traufhöhe 3 m

Die Geschößzahlen sind als zwingend festgesetzt

II

Erdgeschoß + 1. Obergeschoß, zulässig Traufhöhe 6 m

Die Geschößzahl mit der zulässigen Traufhöhe gilt für die Gebäudeseite, die dem Hang abgewandt ist.

Sockelausbildung an der Hangseite nicht höher als 50 cm.

ZB 8⁵ 5

Breite der Strassen- und Vorgartenflächen ZB 8 + ABSTANDSMASS



Öffentliche Verkehrsflächen



Öffentliche Grünflächen



Innerhalb der Sichtdreiecke sind Zäune, Sträucher, Bauvorhaben jeglicher Art und die Lagerung von Baumaterialien nur bis zu einer Höhe von 1,20 m gestattet.



geplante Trafostation



Hochspannungsleitung 20 KV EVW OBAG geplant

1. Soweit sich bei der Ausnützung der überbaubaren Flächen Abstandsflächen ergeben, die geringer sind als Art. 6 und 7 Bay BO verlangen, werden diese ausdrücklich für zulässig erklärt. Soweit eine Baugrenze auf der vorhandenen oder geplanten Grundstücksgrenze verläuft, ist Grenzbebauung festgesetzt.

Vorstehende Regelungen gelten nur, soweit im Bebauungsplan beibehalten, bestehende Grundstücksgrenzen nicht geändert oder bei der Grundstücksaufteilung die im Plan vorgeschlagenen neuen Grenzen eingehalten werden.

Für die Grundstücke 54 55 56 57 58 59 60 wird festgesetzt, dass bei evtl. Bedarf für die Abstandsflächen der Nordseite die Grundstücke

Flur-Nr. 75/11; 75/12; 75/13; 75/14; 75/15; und 75/16 ohne Grunddienstbarkeit in Anspruch genommen werden können, und zwar im Rahmen des ausgewiesenen Geltungsbereiches für dieses Verfahren.

Vorstehende Regelungen gelten nur, soweit im Bebauungsplan beigehalten, bestehende Grundstücksgrenzen nicht geändert oder bei der Grundstücksaufteilung die im Plan vorgeschlagenen neuen Grenzen eingehalten werden.

Für die Grundstücke 54 55 56 57 58 59 60 wird festgesetzt, dass bei evtl. Bedarf für die Abstandsflächen der Nordseite die Grundstücke

Flur-Nr. 75/11; 75/12; 75/13; 75/14; 75/15; und 75/16 ohne Grunddienstbarkeit in Anspruch genommen werden können, und zwar im Rahmen des ausgewiesenen Geltungsbereiches für dieses Verfahren.

2. Art und Mass der baulichen Nutzung:

Das Baugebiet ist nach § 9 BBauG und § 4 BauNVO als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

3. Nebenanlagen im Sinne des § 14/1 Baunutzungsverordnung sind zulässig.

4. Gemäss § 17 BauNVO als Höchstgrenze zulässig:

Grundflächenzahl bei I+D bei I und bei II = 0,4

Geschoßflächenzahl bei I+D; bei I = 0,4

Geschoßflächenzahl bei II = 0,7

5. Die Baugrundstücke müssen bei der geschlossenen Bauweise mind. 200 qm gross sein, bei der offenen Bauweise mit 1 und 2 Wohneinheiten mind. 550 qm gross sein.

6. Z U L Ä S S I G sind:

- a) Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohneinheiten,
- b) die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- c) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

7. N I C H T zulässig sind:

(§ 1 Abs. 4 i.V. mit § 4 Abs. 3 BauNVO)

- a) Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- b) sonstige Gewerbebetriebe,
- c) Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke
- d) Gartenbaubetriebe,
- e) Tankstellen,
- f) Ställe für Kleintierhaltungen als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.

8. E I N F R I E D U N G E N:

Soweit Einfriedungen an den Strassenbegrenzungslinien zulässig sind, müssen diese als höchstens 1,20 m hohe, naturfarbene Holzplattenzäune ausgeführt werden. Die Holzkonstruktion muss vor der Haltkonstruktion (Beton oder Stahl) durchlaufen.

A C H E I N D E C K U N G:

unkelenggrobiertes Ziegel-, Beton oder Asbestzementmaterial.
Bei geschlossener Bauweise muss eine einheitliche Dach-
deckung erstellt werden, ebenfalls bei Doppelhäusern,
bzw. Garagen.

V E R F A H R E N S H I N W E I S E

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung
gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom *27. Juli 1972*....

... bis *20. Aug. 1972* in *Fürning a.H.* öffentlich ausgelegt.

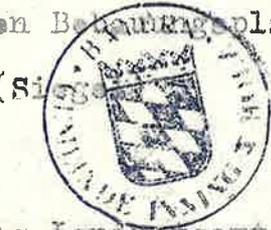


Inning am Holz, den *21. August 1972*.....

(Bürgermeister) *Junker*.....

Die Gemeinde Inning am Holz hat mit Beschluss des
Gemeinderates vom ... *22. August 1972*

den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.



Inning am Holz, den *22. 8. 1972*.....

(Bürgermeister) *Junker*.....

Das Landratsamt Erding hat den Bebauungsplan mit
Verfügung vom *4.9.1972*..... Nr *946/72. Rz. II/416/412*

gemäß § 11 BBauG (in Verbindung mit § 1 der
Verordnung vom *25.11.1969 GBl. S. 370*) genehmigt.

Erding, den *29.9.1972*.

i.A. *Flarte Reg. Rat*
(Hartel) Regierungsrat

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung

vom *1. Sept. 1972* bis *25. Sept. 1972* in *Fürning am Holz*

- *Gemeindekanzlei*... gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich

ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind

am *9. Sept. 1972* ortsüblich durch *Ausschlag an der Gemeindefahel*

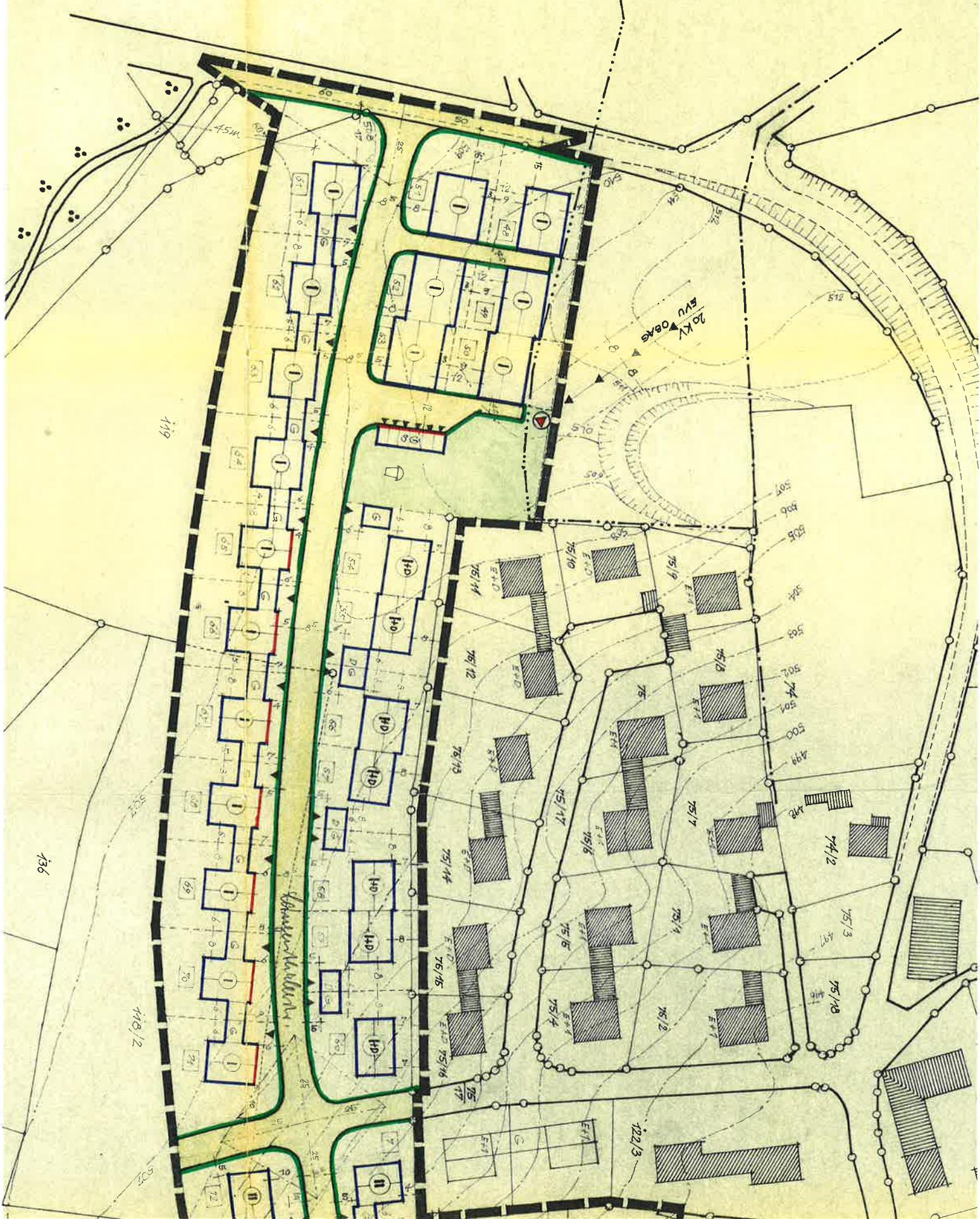
bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG
rechtsverbindlich.



Inning am Holz, den *26. Sept. 1972*.....

..... *Junker*.....
(Bürgermeister)



119

136

118/2

122/3

